

## § 5

### ORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
  - Der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

## § 6

### DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage zuvor an die postalische oder E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes zu erfolgen, die dem Verein zuletzt bekannt ist. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die:
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes für das vergangene Kalenderjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 7
  - Wahl zweier Kassenprüfer als unabhängiges Aufsichtsorgan für jeweils drei Jahre
  - Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Genehmigung einer Beitragssatzung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (5) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der im Vormonat registrierten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 7/10 Mehrheit der erschienen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Grundes.
- (8) Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Sie können auch, vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung, Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die in die Arbeitsbereiche der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Sie muss spätestens vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Unterzeichnung von Beschlussfassungen, Versammlungsniederschriften und Protokollen mit Maßnahmen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer vorzunehmen.